

L 29 AS 325/19 B

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung
29
1. Instanz
SG Cottbus (BRB)

Aktenzeichen
S 31 AS 3014/15
Datum
25.01.2019

2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 29 AS 325/19 B

Datum
04.04.2019

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde der Klägerin wird zurückgewiesen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Das Sozialgericht hat in der angegriffenen Entscheidung die Festsetzung eines Streitwerts nach [§ 197a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [§ 63](#) Gerichtskostengesetz (GKG) abgelehnt, weil es sich um ein Verfahren nach [§ 183 SGG](#) gehandelt habe. Gegen die Ablehnung der Streitwertfestsetzung richtet sich die Beschwerde. Über die entsprechend [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) statthafte Beschwerde hat entsprechend [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 68 Abs. 1 Satz 5](#) und [§ 66 Abs. 6 Satz 1 GKG](#) der Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden (vergleiche zur Entscheidung durch den Berichterstatter und zum Meinungsstreit hierzu unter anderem Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 30. Mai 2016, [L 1 KA 3/15 B](#), mit weiteren Nachweisen, zitiert nach juris). Schließlich sind auch keine Gründe ersichtlich, von dieser sich aus [§ 66 Abs. 6 S. 1 GKG](#) ergebenden Einzelrichterzuständigkeit abzuweichen. Zwar kann der Einzelrichter nach [§ 66 Abs. 6 S. 2 GKG](#) das Verfahren dem Senat zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat. Hiervon hat der Senat in der Vergangenheit auch bereits Gebrauch gemacht und über Streitwertbeschwerden in Senatsbesetzung ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter (vergleiche [§ 66 Abs. 6 S. 3 GKG](#)) entschieden. Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine solche Übertragung aber nicht gegeben, so dass es bei der sich grundsätzlich aus [§ 66 Abs. 6 S. 1 GKG](#) ergebenden Einzelrichterzuständigkeit verbleibt.

Die Streitwertbeschwerde ist zulässig, aber aus den Gründen der angegriffenen Entscheidung, auf die gemäß [§ 142 Abs. 2 S. 3 SGG](#) Bezug verwiesen wird, unbegründet. Eine Streitwertfestsetzung nach [§ 197a SGG](#) i.V.m. [§ 63 GKG](#) hat nicht zu erfolgen, weil es sich um ein Gerichtsverfahren nach [§ 183 SGG](#) handelte.

Die bestrittene Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II rechtfertigt die Gleichstellung desjenigen, gegen den ein Auskunftsanspruch gemäß [§ 60 SGB II](#) geltend gemacht wird, mit den in [§ 183 SGG](#) genannten Personen, obwohl diese Auskunftsperson als Dritter (noch) nicht Leistungsempfänger ist, weil im Falle des Unterliegens ihr Einkommen nach [§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) bei der Berechnung des Leistungsanspruches zu berücksichtigen wäre und sie als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft in das Leistungssystem des SGB II einbezogen wäre (so auch Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18. März 2010, [L 5 AS 487/09 B ER](#), zitiert nach juris). Der letztendliche Erfolg einer Klage oder eine Rechtsverteidigung kann für die Frage der Kostenprivilegierung keine Rolle spielen (Schmidt in Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer/ Schmidt, 12. Aufl., 2017, § 183 Rn. 9, mit weiteren Nachweisen). Eine Kostenerstattung findet entsprechend [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 68 Abs. 3 GKG](#) nicht statt.

Dieser Beschluss kann entsprechend [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 68 Abs. 1 Satz 5](#), [§ 66 Abs. 4 Satz 1 GKG](#) nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

Rechtskraft

Aus
Login
BRB
Saved
2019-06-13